

publik, die Leiter der Betriebe, der Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Anträge auf Verleihung der Medaille sind an den Hat des Bezirkes zu richten, in dessen Bereich der auszeichnungswürdige Einsatz erfolgte.

(3) Betriebe, Organe der staatlichen Verwaltungen und andere staatliche Einrichtungen können die Anträge auch bei dem für sie zuständigen Minister bzw. Staatssekretär m. e. G. einreichen.

§ 4

Der Rat des Bezirkes bzw. die Minister und Staatssekretäre m. e. G., bei denen Anträge auf Verleihung der Medaille gestellt werden, haben diese mit

- a) einer Kurzbiographie und Charakteristik des zur Auszeichnung Vorgeschlagenen,
- b) einer erschöpfenden Darstellung des überprüften Sachverhalts

dem Minister des Innern einzureichen.

§ 5

(1) Über die Verleihung der Medaille entscheidet der Minister des Innern.

(2) Die Urkunde über die Verleihung der Medaille wird vom Minister des Innern unterschrieben. Der Text der Urkunde lautet:

„Zum Zeichen der Würdigung des selbstlosen Einsatzes und der aufopferungsvollen Arbeit bei der Bekämpfung der Katastrophe
wird
im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die

Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen*

verliehen.“

(3) Die Aushändigung der Medaille kann vom Minister des Innern

- a) seinen Stellvertretern,
- b) den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise,
- c) dem Leiter des Betriebes oder der Dienststelle, in dem bzw. der der Ausgezeichnete tätig ist,
- d) dem Leiter der Organisation, welcher der Ausgezeichnete angehört,

übertragen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, besteht aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in erhabener Prägung einen aus Hochwasserfluten emporgestreckten Arm, der von einer helfenden Hand umfaßt wird. Seitlich darüber befindet sich ein Lorbeerzweig. Die Rückseite trägt in erhabener Prägung die Inschrift „Für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen, die mit blauem Band, beiderseitig rot eingefäßt, bezogen ist. Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 7

(1) Das Tragen der Medaille ist obligatorisch am 1. Mai, dem Tag der Befreiung, dem Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik sowie bei der Teilnahme an Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und demokratischer Organisationen.

(2) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der rechten Brustseite getragen.

§ 8

(1) Im Todesfall sind die Medaille und Interimsspange zurückzugeben. Die Urkunde verbleibt im Besitz der Hinterbliebenen.

(2) Erfolgt die Verleihung der Medaille nach dem Ableben des Ausgezeichneten, so wird die Urkunde den Hinterbliebenen ausgehändigt.

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer.

Vom 1. August 1957

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90) wird für die Anwendung der steuerlichen Vergünstigungen folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Für den Anwendungsbereich der steuerlichen Vergünstigungen der Verordnung gilt § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1957 zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 387). Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen gilt darüber hinaus folgendes:

1. Die Steuervergünstigungen nach § 1 und § 2 Abs. 3 der Verordnung werden auch für Grundstücke oder Grundstücksteile gewährt, die zum Betriebsvermögen gehören, aber Wohnzwecken dienen (§ 7 der Veranlagungsrichtlinien 1956 — Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes).
2. Für den instandgesetzten und vom Eigentümer selbst genutzten Wohnraum werden keine Steuervergünstigungen gewährt.

§ 2

Grundsteuer und Vermögensteuer

(1) Der Teil des Einheitswertes, der auf den instandgesetzten Wohnraum (§ 1 der Verordnung) entfällt,

* 1. DB (GBl. I S. 387)